

Wahlleitfaden

zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters

Dieser Leitfaden bietet Informationen für Mitglieder der Wahlbehörden und Mitarbeiter für den Wahltag.

1. Allgemeine Information, Zahlen und Fakten:

Wer wird gewählt?

In allen Gemeinden Tirols (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck) wird der Gemeinderat und der Bürgermeister direkt gewählt. Die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind gemeinsam durchzuführen. Die Funktionsperiode für den Gemeinderat und für die Funktion des Bürgermeisters beträgt 6 Jahre.

Wer darf gewählt werden?

In den Gemeinderat darf jeder Unionsbürger gewählt werden, der in der Gemeinde am 16.12.2015 seinen Wohnsitz hatte, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und am Wahltag sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Zum Bürgermeister wählbar sind nur österreichische Staatsbürger die in den Gemeinderat wählbar sind. In der Gemeinde Telfs treten 7 Wählergruppen und 6 Bürgermeisterkandidaten zur Wahl an.

Wer darf wählen?

Zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist jeder Unionsbürger aktiv wahlberechtigt, der zum Stichtag (16.12.2015) in der Gemeinde den Hauptwohnsitz hatte, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und am Wahltag (28.02.2016) sein 16. Lebensjahr vollendet hat.

In der Gemeinde Telfs sind 11.499 Personen (5.584 Männer und 5.915 Frauen) wahlberechtigt. Die Wahlberechtigten sind auf 10 Wahlsprengel aufgeteilt. Die Sprengel 1 - 6 befinden sich im Großen Rathaussaal, die Sprengel 7 - 9 im Kleinen Rathaussaal. Im Wahlsprengel 10 sind die Bewohner des Altenwohnheimes Wiesenweg, Pflegeheim Schlichtling sowie die Bewohner des Ortsteiles Mösern verzeichnet.

Außerdem wurde eine Sonderwahlbehörde für Bettlägrige und Kranke eingerichtet.

Wahlsprengel:

Wahlsprengel 1:	Albert-Ritsch Weg bis Anton-Klieber Straße
Wahlsprengel 2:	Apfertal bis Eduard-Wallnöfer-Platz
Wahlsprengel 3:	Egart bis Georgenweg
Wahlsprengel 4:	Gertrud-Fussenegger-Straße bis Heilig-Geist-Wohnpark (ausg. HNr. 18)
Wahlsprengel 5:	Hermann-Broch-Weg bis Krehbachgasse
Wahlsprengel 6:	Laningerweg bis Moritzenstraße
Wahlsprengel 7:	Mühlgasse bis Puite
Wahlsprengel 8:	Rosengasse bis Unterangerweg
Wahlsprengel 9:	Unterbirkenberg bis Zollergasse (ausg. Wiesenweg 4)
Wahlsprengel 10:	Albrecht-Dürer-Weg Am Anger Am Bichl Am Wiesenhang Broch-Weg Kirchweg Möserer Dorfstraße Möserer Seeweg Pfarrer- Prieth-Weg Wildmoos Heilig-Geist-Wohnpark 18 Wiesenweg 4

Wann wird gewählt?

Als Wahltag wurde der 28. Februar 2016 bestimmt. Die engere Wahl zum Bürgermeister (Stichwahl) findet, wenn kein Bürgermeisterkandidat am Wahltag die absolute Mehrheit erreicht hat, am 13. März 2016 statt.

Die Wahlzeit ist in den Sprengeln 1 - 9 von 07:00 – 15:00 Uhr festgesetzt. Im Sprengel 10 gelten besondere Wahlzeiten (Wiesenweg 4 von 07:30 – 09:00 Uhr, Heilig-Geist-Wohnpark 18 von 09:15 – 10:15 Uhr und in Mösern von 11:00 – 13:00 Uhr).

Wählerverständigung:

Jeder Wahlberechtigte erhält Mitte Februar eine Wählerverständigungskarte. Diese Verständigung ist ein reines Hilfsmittel zur leichteren Abwicklung am Wahltag. Es ist jedoch grundsätzlich erforderlich, dass jeder Wähler einen Lichtbildausweis zur Wahl mitbringt.

Wahlkarte:

Wer am Wahltag voraussichtlich nicht in der Lage ist, in seinem Wahllokal sein Wahlrecht auszuüben, kann im Meldeamt der Gemeinde Telfs persönlich oder schriftlich (auch per e-mail oder über Internet) eine Wahlkarte anfordern und mittels Wahlkarte sein Wahlrecht ausüben.

Die Wahlkarten werden ab 18. Februar 2016 von den Mitarbeitern des Meldeamts ausgehändigt bzw. bei Verlangen an eine angegebene Postadresse versendet.

Wie kann man wählen?

Jeder Wahlberechtigte (jeder, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist) kann am Wahltag während der Öffnungszeiten persönlich durch Ankreuzen am amtlichen Stimmzettel seine Stimme abgeben. Dabei werden 2 separate, farblich unterschiedliche Stimmzettel (einer für den Gemeinderat, einer für die Wahl des Bürgermeisters) verwendet.

2. Der Wahltag

Wahlvorgang:

*** Prüfung, ob der Wähler im Sprengel wahlberechtigt ist:**

Es dürfen nur Wähler zur Wahl zugelassen werden, die im jeweiligen Sprengel im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

*** Eintragung im Abstimmungsverzeichnis:**

Als nächstes werden der Familien- und Vorname des Wahlberechtigten sowie die laufende Nummer aus dem Wählerverzeichnis in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

*** Eintragung im Wählerverzeichnis:**

Nun wird die laufende Nummer des Wählers aus dem Abstimmungsverzeichnis in die entsprechende Spalte des Wählerverzeichnisses eingetragen. Sollte im Wählerverzeichnis in der Spalte "Anmerkung" der Vermerk "Briefwahl" stehen, darf der Wähler ohne Vorlage der Wahlkarte nicht wählen – siehe Punkt "Wählen mit Wahlkarte".

*** Übergabe Stimmzettel und Wahl**

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden dem Wähler die beiden Stimmzettel sowie ein Wahlkuvert überreicht und der Wähler kann in der Wahlkabine seine Stimme abgeben. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen an der vorgesehenen Stelle (Kreis) in der Zeile der zu wählenden Wählergruppe.

Jeder Wähler kann durch Hinschreiben des Vor- und Nachnamens der wahlwerbenden Person der gewählten Wählergruppe in der dafür vorgesehenen Spalte maximal 2 Vorzugsstimmen vergeben. Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt durch Anbringung eines Kreuzes in dem dafür vorgesehenen Kreis beim gewünschten Wahlwerber.

Anschließend übergibt der Wähler das Wahlkuvert mit den beiden Stimmzetteln an ein Mitglied der Wahlbehörde, der das Wahlkuvert in die Wahlurne einwirft.

Ort: Telfs, Gemeinde: Marktgemeinde Telfs, Bezirk: Innsbruck-Land, Region: 7b, Wahlkreis: 4, Bundesort: Innsbruck

Wählerverzeichnis

Fam. Nr.	Haus-Nr.	Geb.	Familien- und Vorname mit Nachschreibung	Geburts-jahr	Abgestimmte Stimme(n)		Anmerkung
					Wahlkreis	Stimmzahl	
1184	4		Beispiel Heinz	1977	2		
1200	15		Mustermann Max	1980	1		4
1207	20		Exempel Mathilde	1985			Briefwahl

Abstimmungsverzeichnis

Fam. Nr.	Name des Wählers	Fortlaufende Zahl der Wahlkarte	Anzahl Stimm
1	Mustermann Max	1200	

Bei Vermerk „Briefwahl“ darf der Wähler nur mit Mitnahme der Wahlkarte wählen!

Wählen mit Wahlkarte:

Das Wahlrecht kann von Wählern, die eine Wahlkarte beantragt und erhalten haben, auf folgende Arten ausgeübt werden.

* Abgabe im Gemeindeamt

Die verschlossene und mit der eidesstattlichen Erklärung versehene Wahlkarte kann persönlich oder durch einen Boten im Gemeindeamt Telfs abgegeben werden. Die Wahlkarte muss bis spätestens Freitag, 26. Februar, 12:00 Uhr im Gemeindeamt einlangen.

* Postalische Übermittlung an die Gemeinde

Die verschlossene und mit der eidesstattlichen Erklärung versehene Wahlkarte kann der Gemeinde auch auf dem Postweg übermittelt werden. Dabei muss die Wahlkarte bis spätestens 26. Februar, 12:00 Uhr im Gemeindeamt einlangen.

Die bis 26. Februar, 12:00 Uhr eingelangten Wahlkarten werden am Samstag, 27. Februar der zuständigen Wahlbehörde (in Telfs: Wahlsprengel 10) übergeben. Die eingelangten Wahlkarten werden anschließend auf die Gültigkeit überprüft und erfasst. Wenn die Wahlkarte als gültig anerkannt wurde, wird das Wahlkuvert aus der Wahlkarte entnommen und in die Wahlurne gelegt. Im Abstimmungsverzeichnis werden der Familien- und Vorname und die auf der Wahlkarte ersichtliche fortlaufende Zahl aus dem Wählerverzeichnis eingetragen.

* Wahl mit der Wahlkarte am Wahltag im Wahllokal

Sollte aus irgendwelchen Gründen ein Wähler trotz ausgestellter Wahlkarte am Wahltag sein Wahlrecht ausüben wollen, kann er dies bei seinem Wahlsprengel tun.

Wenn der Wähler sein Wahlrecht bereits im Vorfeld ausgeübt hat, die Wahlkarte verschlossen und mit der eidesstattlichen Erklärung versehen ist, kann diese Wahlkarte am Wahltag beim zuständigen Wahlsprengel durch den Wähler persönlich oder durch einen Boten übergeben werden. Die so abgegebenen Wahlkarten werden in ein Behältnis gelegt und nach Abschluss des Wahlverfahrens (in Telfs um 15:00 Uhr) entsprechend behandelt - siehe Punkt "nach der Wahl".

Wenn der Wähler mit einer offenen Wahlkarte zum Wahlsprengel kommt, wird die Wahlkarte durch die Sprengelwahlbehörde entgegengenommen, das Wahlkuvert und die Stimmzettel aus der Wahlkarte übernommen und dem Wähler übergeben. Im Abstimmungsverzeichnis werden der Familien- und Vorname sowie die auf der Wahlkarte ersichtliche fortlaufende Zahl aus dem Wählerverzeichnis eingetragen.

NACH DER WAHL

Wahlkarten:

Die vom Wähler oder von einem Boten übergebenen verschlossenen Wahlkarten werden auf die Gültigkeit überprüft. Der Name des Wählers ist von einem Mitglied der Wahlbehörde mit der auf der Wahlkarte ersichtlichen fortlaufenden Zahl des Wählerzeichnisses am Ende des Abstimmungsverzeichnisses einzutragen.

Das sich in der Wahlkarte befindliche Wahlkuvert wird in die Wahlurne zu den anderen Wahlkuverts des Sprengels gelegt.

Die Wahlkarten sind fortlaufend zu nummerieren und dem Wahlakt beizufügen.

Eine Wahlkarte ist ungültig (und darf daher nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen werden), wenn

- * die Wahlkarte beschädigt ist (d.h. ein missbräuchliches Entnehmen des Inhaltes nicht ausgeschlossen werden kann)
- * die eidesstattliche Erklärung fehlt
- * die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält
- * das Wahlkuvert beschriftet ist
- * sich zumindest ein Stimmzettel zwar in der Wahlkarte, nicht aber im Wahlkuvert befindet.

Die nicht in das Wahlergebnis einbezogenen Wahlkarten sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Der Grund für die Nichteinbeziehung ist in der Niederschrift festzuhalten.

Auswertung der Stimmzettel:

Sämtliche Wahlkuverts sind aus der Wahlurne zu entnehmen und in 10-er Stapeln auf dem Tisch zu legen und zu zählen. Die Anzahl der Wahlkuverts muss mit der Zahl im Abstimmungsverzeichnis übereinstimmen. Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist dies mit Begründung in der Niederschrift festzuhalten.

Anschließend werden die Wahlkuverts geöffnet und die amtlichen Stimmzettel sortiert in

- * gültige Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters je Kandidat
- * ungültige Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- * gültige Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ohne Vorzugsstimme(n) je Wählergruppe
- * gültige Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates mit Vorzugsstimme(n) je Wählergruppe
- * ungültige Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

Ungültigkeit eines Stimmzettels

der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist ungültig, wenn

- * ein anderer als der amtliche Stimmzettel verwendet wurde
- * der Stimmzettel derart beschädigt wurde, dass der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist
- * der Wählerwille grundsätzlich nicht eindeutig erkennbar ist.

Siehe: Beispiele im Anhang

Die Summen der Stimmzettel sind zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

Niederschrift und Wahlakt:

Die Niederschrift ist vollständig auszufüllen und von jedem Mitglied der Sprengelwahlbehörde zu unterzeichnen.

Anschließend ist der gesamte Wahlakt vom Sprengelwahlleiter gemeinsam mit den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung der Gemeindewahlbehörde zu übergeben.

Der Wahlakt hat zu enthalten:

In der Sprengelmappe:

- * die Niederschrift
- * das Wählerverzeichnis
- * das Abstimmungsverzeichnis
- * die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel
- * das Gelöbnis

Im Karton:

- * die ungültigen Stimmzettel, getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters, jeweils verpackt in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften
- * die gültigen Stimmzettel, getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters, jeweils verpackt in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften, und zwar jene für die Wahl des Gemeinderates nach Wählergruppen und innerhalb dieser nach Stimmzetteln mit und ohne gültige Vorzugsstimme, und jene für die Wahl des Bürgermeisters nach Wahlwerbern,
- * die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters, jeweils verpackt in einem Umschlag mit entsprechender Aufschrift
- * die Wahlkarten

3. Allgemeine Informationen

Sprengelwahlbehörde:

Die Sprengelwahlbehörden bestehen aus dem vom Bürgermeister bestellten Vorsitzenden, als Sprengelwahlleiter und dessen Vertreter sowie aus je 3 von den Parteien nach ihrer Stärke in Gemeinderat nominierten Beisitzern und 3 stellvertretenden Beisitzern.

Beschlüsse der Sprengelwahlbehörden sind mit einfacher Mehrheit gültig.

Jede Wählergruppe kann für jede Sprengelwahlbehörde eine Vertrauensperson namhaft machen. Diese kann sowohl bei der Wahlhandlung als auch bei der Auszählung anwesend sein. Vertrauenspersonen haben bei Beschlüssen kein Stimmrecht.

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung:

Den einzelnen Sprengelwahlbehörden werden seitens des Gemeindeamtes Telfs am Wahltag ganztägig geschulte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Telfs zur Verfügung gestellt, welche bei den manuellen Aufgaben (Auszählen, Akten heften und verpacken, etc) behilflich sind und die die Sprengelniederschrift anfertigen. Die Verantwortung der Wahlhandlung obliegt dem Sprengelwahlleiter bzw. dessen Stellvertreter.

Bei rechtlichen bzw. organisatorischen Fragen steht den gesamten Tag über AL Mag. Bernhard Scharmer (0676/83038-213) und RL Arnold Wackerle (0676/83038-301) zu Ihrer Verfügung.

Tiefgarage, Ortsverkehr, Parkplätze:

Die Tiefgarage im Rathaussaal ist am Wahltag kostenlos benutzbar.

Der Linienbusverkehr der Fa. Dietrich ist am Wahltag kostenlos im Einsatz.

Im Ortszentrum wird der Verkehr durch Mitglieder der Feuerwehr geregelt.


Konsumation:

Pro Person sind 2 Speisegutscheine á € 10,00 und 6 Getränkergutscheine á € 2,50 in der Sprengelmappe enthalten. Der Restbetrag wäre selbst zu entrichten bzw. der Differenzbetrag durch den Wirt heraus zu geben. Für den Fall, dass noch weitere Gutscheine benötigt werden, liegen diese bei der Gemeindewahlbehörde auf.

Für alle Mitglieder der Sprengelwahlbehörden, die bereits zum Wahlbeginn ihren Dienst verrichten, ist ein kleines Frühstück vorbereitet. Auch dieser Gutschein befindet sich in der Sprengelmappe.

Für die Organisationsleitung:

AL Mag. Bernhard Scharmer



RL Arnold Wackerle

